



**Betreff:**  
**Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterin / des stellvertretenden Bürgermeisters**

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung  
Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste  
Verfasser: Joachim Duin  
Aktenzeichen: 11.0/Du -  
Datum: 21.10.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Rat der Gemeinde Neukamperfehn	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird gem. § 81 Abs. 2 NKomVG durch zwei Stellvertreter bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Stellvertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister.
3. Als stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeister werden das Ratsmitglied \_\_\_\_\_ und das Ratsmitglied \_\_\_\_\_ bestellt.

*alternativ*

1. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird gem. § 81 Abs. 2 NKomVG durch zwei Stellvertreter bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Unter den Stellvertretern soll es eine Reihenfolge geben. Die Stellvertreter führen entsprechend die Bezeichnung erste stellvertretende Bürgermeisterin / erster stellvertretender Bürgermeister und zweite stellvertretende Bürgermeisterin / zweiter stellvertretender Bürgermeister.
3. Als erste stellvertretende Bürgermeisterin / erster stellvertretender Bürgermeister wird das Ratsmitglied \_\_\_\_\_ bestellt.
4. Als zweite stellvertretende Bürgermeisterin / zweiter stellvertretender Bürgermeister wird das Ratsmitglied \_\_\_\_\_ bestellt.

**Sachverhalt:**

Die Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters folgt den Regeln für hauptamtliche Bürgermeister, wie der Verweis auf § 81 Abs. 2 NKomVG in § 105 Abs. 4 NKomVG deutlich macht. Danach besteht neben der Stellvertretung bei den in § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG genannten Aufgaben:

- repräsentative Vertretung der Kommune,

- Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und
- der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

Jedoch machen die Besonderheiten der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden Ergänzungen notwendig. Die stellvertretenden Bürgermeister\*innen vertreten die Bürgermeisterin / den Bürgermeister nicht nur im Verwaltungsausschuss, sondern auch im Rat (§105 Abs. 5 Satz 2 NKomVG). Außerdem gibt es in Mitgliedsgemeinden regelmäßig keinen Beamten oder Arbeitnehmer, der mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragt werden kann. Deshalb bestimmt § 105 Abs. 5 NKomVG, dass der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters die allgemeine Stellvertretung regelt.

Ist beschlossen worden, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden, dann gibt es keine Beigeordneten, so dass gem. § 105 Abs. 4 Satz 1 NKomVG die stellvertretenden Bürgermeister nach § 67 NKomVG aus der Mitte des Rates gewählt werden. In diesem Fall besteht das gleiche Vorschlagsrecht, wie bei der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Da die Bürgermeisterin / der Bürgermeister gleichzeitig Vorsitzende/r des Rates ist, vertreten die Stellvertreterin / der Stellvertreter sie / ihn gem. § 105 Abs. 4 Satz 2 NKomVG über die in § 81 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben hinaus auch in dieser Funktion. Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis ist zur Wahrnehmung nur dieser Aufgaben nicht vorgesehen.



---

Joachim Brahms  
Bürgermeister